

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 29. November 1984

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Universität Regensburg vom 25. November 1982 (KMBI II 1983 S. 561) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich bei der Diplomvorprüfung aus dem Mittel der Fachnoten, bei der Diplomprüfung aus dem Mittel der Fachnoten und der dreifach gewichteten Note der Diplomarbeit.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Februar 1984 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 23. November 1984 Nr. I B 4 - 6/157 436.

Regensburg, den 29. November 1984

Prof. Dr. H. B u n g e r t
Präsident

Die Satzung wurde am 29. November 1984 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 1984 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. November 1984.

KMBI II 1985 S. 45

Promotionsordnung für die Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr. oec. publ.

Vom 12. Dezember 1984

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Betriebswirtschaft zur Verleihung des Dr. oec. publ.:

I. Allgemeines

§ 1

Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaft verleiht namens der Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doctor oeconomiae publicae (Dr. oec. publ.).

(2) Außerdem kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München durch die Fakultät für Betriebswirtschaft gemäß § 23 eine Ehrenpromotion mit dem akademischen Grad des Doctor oeconomiae publicae honoris causa (Dr. oec. publ. h. c.) erfolgen.

§ 2

Zweck und Anforderungen der Doktorprüfung

(1) Die Doktorprüfung soll die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Dieser Nachweis wird durch eine wissenschaftlich beachtenswerte Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3

Organe des Promotionsverfahrens

(1) Organe des Promotionsverfahrens sind

1. der Promotionsausschuß,
2. dessen Vorsitzender,
3. die Promotionskommissionen.

(2) ¹Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Promotionsausschuß. ²Dem Promotionsausschuß gehören alle nicht entpflichteten oder nicht im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft, der Volkswirtschaftlichen Fakultät sowie der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik, letztere soweit sie Fachvertreter für Statistik sind, an. ³Professoren anderer Fakultäten oder Hochschulen, die zu Prüfern für ein Promotionsverfahren bestellt wurden, sind nur für den jeweiligen Promotionstermin Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁴Soweit Professoren der im Satz 2 genannten Fakultäten bzw. Wissenschaftsgebiete auch nach ihrer Emeritierung oder ihrem Eintritt in den Ruhestand Dissertationen betreuen und begutachten, sind sie Mitglieder des Promotionsausschusses. ⁵Dasselbe gilt für die in § 11 Abs. 4 genannten Gruppen von Hochschullehrern.

(3) ¹Den Vorsitz im Promotionsausschuß führt ein von diesen ständigen Mitgliedern auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählter Professor, der selbst ebenfalls ständig dem Promotionsausschuß angehört. ²Der Vorsitzende hat mindestens zwei Vertreter, die aus dem Kreis der ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses gewählt werden.

(4) ¹Für jedes Promotionsverfahren bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Promotionskommission. ²Diese besteht aus den Gutachtern der Dissertation und den Prüfern in der mündlichen Prüfung.

(5) Für den Geschäftsgang gilt Art. 35 BayHSchG; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

§ 4

Ausschluß von Professoren

Bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes des Promotionsausschusses wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften des Art. 37 BayHSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
2. bei Bewerbern aus dem nichtdeutschen Sprachraum die Kenntnis der deutschen Sprache;
3. einer der Diplomgrade, die von der ehemaligen Staatswirtschaftlichen Fakultät für die Studiengänge des Kaufmannes, des Handelslehrers, des Volkswirtes und des